

Sicherheit ist immer das oberste Gebot in der Instandhaltung. Das geht von der Sicherheit für Mensch und Maschine bis hin zu den Arbeitsmitteln. Bild: ©weerasak - stock.adobe.com

Instandhaltungs-Arbeitsmittel: Alles sicher – oder?

Instandhalter sind besonderen Unfallgefahren ausgesetzt. Deshalb benötigen sie erstklassige Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen, zudem regelmäßige Schulungen für den Umgang damit. Vorgaben dafür sind in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), in den daraus abgeleiteten Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und in verschiedenen Regelwerken der Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu finden.

er Fall machte Furore: Die Bezirksregierung Düsseldorf überprüfte als Marktüberwachungsbehörde bei den Ausstellern der 'A+A' – der weltweit größten Fachmesse für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) - die Einhaltung der Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes. Es wurden 200 Produkte von 130 Ausstellern einer Sichtprüfung unterzogen. Über die Produkte von 57 Ausstellern fällten die Prüfer ein vernichtendes Urteil: "Nicht verkehrsfähig innerhalb der Europäischen Gemeinschaft".

Auch Produkte mit CE-Kennzeichnungen waren darunter. Das bedeutet, dass der Hersteller seine Ware selbst als vorschriftsgemäß deklariert. ,CE'-Aufkleber gehören zur Grundausstattung chinesischer Hinterhofmanufakturen. Es ist kaum vorstellbar, dass sich ein Profi allein auf

ein solches Label verlässt. Die Praxis ist allerdings etwas komplizierter. Es gibt ein deutliches Gefälle zwischen großen und kleinen Unternehmen. Während die einen über Instandhaltungsabteilungen verfügen oder externe Spezialdienstleister beauftragen, fehlt den anderen oftmals die Zeit, sich mit diesem Thema ausreichend zu beschäftigen. So gelangt schon mal das eine oder andere weniger geeignete Werkzeug aus dem Baumarkt in einen Betrieb. Daran wird deutlich: Eine überforderte, semiprofessionelle Organisation und unsichere Arbeitsmittel sind in der Regel zwei Seiten der gleichen Medaille.

Wissen, was passieren kann

Egal, was draufsteht oder -klebt: Der Arbeitgeber muss

sich davon überzeugen, dass ein Arbeitsmittel nicht nur den allgemeinen technischen Anforderungen entspricht, sondern für den konkreten Einsatzzweck tatsächlich geeig-

\$5 ArbSchG, \$ 3 BetrSichV erlegt dem Arbeitgeber auf, alle verwendeten Werkzeuge, Geräte etc., ebenso Schutzbekleidungen, vor der Verwendung einer Gefährdungsbeurteilung zu unterziehen: Welchen Risiken sind die Beschäftigten bei der Arbeit ausgesetzt? Welche Schutzmaßnahmen müssen ergriffen werden? Wie kann die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte, etwa für die Belastung durch Lärm, sichergestellt werden? Diese Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im Arbeitsschutz.

Der Arbeitgeber hat eine Informationspflicht (§ 14 BetrSichV). Er muss sich 'schlaumachen', auch wenn ihm sonst niemand dabei hilft. Diese Vorschrift ist weit mehr als eine Formalie, sondern Sie begründet die Haftung im Fall eines Falles; Unwissenheit schützt nicht vor Strafe. Andreas Köster, Fachreferent im Sachgebiet Fahrzeuge und Instandhaltung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) betont: "Aufgrund des Gefährdungspotenzials bei Instandhaltungsarbeiten hebt die Betriebssicherheitsverordnung explizit hervor, dass der Arbeitgeber alle erforderlichen Maßnahmen treffen muss, damit diese sicher durchgeführt werden können. Dabei muss er insbesondere dafür sorgen, dass nur geeignete Geräte und Werkzeuge und eine geeignete persönliche Schutzausrüstung eingesetzt werden." (§ 10 (3) Nr. 10 BetrSichV).

Systematische Risikoanalyse

Die TRBS 1111 - Gefährdungsbeurteilung zeigt die Prozessschritte auf und verweist zur Beurteilung einzelner Arbeitsmittel und möglicher Gefahrensituationen wiederum auf andere verbindlich geltende Regelwerke wie DIN-Normen. Dies sind vor allem

■ die DGUV Information 209-001. Sie enthält konkrete Informationen zu einem sicheren Umgang mit Handwerkzeugen, von den Auswahlkriterien über einen qualitätsorientierten Einkauf, die richtige Aufbewahrung bis hin zu typischen Mängeln bei einzelnen Werkzeugarten (Beispiel: "Eine besondere Gefährdung ist mit dem Trennen von Stahlbändern für Verpackungszwecke verbunden. Nach dem Durchtrennen können die unter Spannung stehenden Schnittenden hochschnellen und zu Gesichtsverletzungen führen.")

■ DIN/DIN-EN-Normen und Zertifizierungen. Es wird empfohlen, nur Handwerkzeuge einzusetzen, die entsprechend der jeweils zutreffenden Norm vom Hersteller gekennzeichnet wurden. Als Nachweis für die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung wird in Deutschland das GS-Zeichen angesehen. Es ist das einzig gesetzlich geregelte Prüfzeichen in Europa für Produktsicherheit. Es kann nur von einer zugelassenen Prüfstelle vergeben werden, die bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gelistet ist.

Hohe Anforderungen an die Prüfer

Nach § 2 (6) BetrSichV müssen die mit der Prüfung der Arbeitsmittel betrauten Mitarbeiter über eine "einschlägige technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation" verfügen. Das ist alles andere als - wie vielfach behauptet – vage. Im allgemeinen Verständnis und nach Interpretationen in der Rechtsprechung ist dies gleichbedeutend mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem abgeschlossenen Studium. Zudem wird eine "mindestens einjährige Berufserfahrung" im Umgang mit den zu prüfendenden Arbeitsmitteln gefordert. Der Arbeitgeber muss die Anforderungen an der konkreten Prüfaufgabe orientieren, wobei er sinnvollerweise auch bei Instandhaltungsarbeiten deutlich erhöhte Risiken berücksichtigt. Im Fall eines Falles muss er nachweisen, dass er seine Sorgfaltspflichten erfüllt hat.

Vereinfachte Vorgehensweisen

Der Gesetzgeber möchte den Unternehmen die Umsetzung des Arbeitsschutzes erleichtern. Bei Arbeitsmitteln, die keinen besonderen Vorschriften unterliegen, was vor allem auf Werkzeuge zutrifft, ermöglicht § 7 der Betr-SichV eine vereinfachte Vorgehensweise. Bei der Gefährdungsbeurteilung können die Herstellerinformationen

ARBEITSSCHUTZ

Viele Vorschriften, eine Einheit

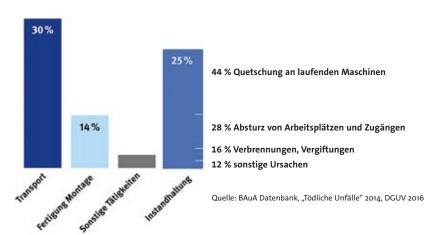
Die Betriebssicherheitsverordnung konkretisiert das Arbeitsschutzgesetz. Aus den darauf aufbauenden Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geht hervor, welche konkreten Schritte zu unternehmen sind. Die DGUV-Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erhalten verbindliche Vorgaben, die DGUV-Regeln und die **DGUV-Informationen** unterstützende Hinweise für die Umsetzung in die Praxis. Man kann sie als Empfehlungen verstehen; soweit sie aber Standards oder den Stand der Technik wiedergeben, hat ihre Beachtung auch rechtliche Relevanz. Zwischen den Regelwerken gibt es Querverweise. Deshalb sind sie als Einheit zu anzusehen. Von Relevanz sind zudem DIN-/DIN EN-Normen, auf die in den TRBS und DGUV-Schriften regelmäßig verwiesen wird.

BEISPIEL

Zusammengefasste Dokumentation für Handwerkzeuge mit gleichartigen Gefährdungen

In einer mechanischen Werkstatt werden Handwerkzeuge wie Hammer, Schraubendreher, Schraubenschlüssel, Meißel, Sägen, Zangen, Durchschlag usw. bestimmungsgemäß verwendet. Die entstehenden mechanischen Gefährdungen wie Quetschen, Einklemmen, Getroffen werden, Schneiden, Stechen, Anstoßen usw. sind bei der Verwendung dieser Arbeitsmittel gleichartig. Der Arbeitgeber ermittelt die notwendigen Schutzmaßnahmen und hält diese in einer Betriebsanweisung fest. Diese Betriebsanweisung genügt in diesem Beispiel als Dokumentation nach § 3 Absatz 3 BetrSichV. (Quelle TBRS 1111)

Tödliche Arbeitsunfälle treffen Instandhalter besonders häufig



Neben dem Transport ist die Instandhaltung die Disziplin mit den meisten tödlichen Unfällen. Vorschriiften und Regeln können helfen, das Risiko zu verringern.

herangezogen werden und es sind keine Schutzmaßnahmen zu definieren bzw. durchzuführen. Dafür müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Werkzeug wird ausschließlich entsprechend der Betriebsanleitung verwendet.
- Es können keine zusätzlichen Gefährdungen aufgrund der Arbeitsumgebung, -abläufe, -gegenstände sowie ungewöhnliche Arbeitszeiten eintreten.
- Es werden Regelungen zur Instandhaltung und zur regelmäßigen Prüfung getroffen.

Eine weitere Vereinfachung sind zusammenfassende Gefährdungsbeurteilungen, wenn Arbeitsmittel als "Gebrauchseinheit" verwendet werden, etwa ein Satz von Handwerkzeugen in einem Werkzeugkasten oder an einer Werkbank. Gleiches gilt, wenn bei einer Tätigkeit verschiedene Arbeitsmittel im zeitlichen Wechsel verwendet werden, etwa Zangen, Schraubenschlüssel, Schraubendreher oder Feilen. Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- gleichartige Gefährdungen, gleichartige Tätigkeit
- gleichartige Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten, gleichartige Arbeitsumgebungen und Arbeitsbedingungen

Bei allen vereinfachten Vorgehensweisen müssen die Arbeitsmittel den aktuellen, zum Zeitpunkt ihres Einsatzes geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen, vor allem dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), entsprechen. Dies triff in der Regel nur auf neue Produkte zu. Alle Vereinfachungen entbinden den Arbeitgeber zudem nicht von einer vollständigen Gefährdungsbeurteilung.

Schließlich kann die zusammenfassende Gefährdungsbeurteilung auch in einer gemeinsamen Betriebsanweisung als Grundlage für die Unterweisung der Beschäftigten münden.

Neue Vorschriften für Persönliche Schutzausrüs-

Nach der BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung) und der DGUV Regel 112 (PSA) dürfen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern nur Ausrüstungen zur Verfügung stellen, die der geltenden EU-Verordnung entsprechen. Die 20. April 2019 in Kraft getretene Verordnung EU 2016/425 soll verhindern, dass weiterhin ungeeignete PSA oder solche minderer Qualität auf den Markt gelangt. Hersteller und Händler müssen sich vergewissern, dass ihre Produkte dem Stand der Technik entsprechen und dies durch Konformitätsbewertungen belegen.

Diese Bewertungen können nur durch eine Zertifizierungsstelle erfolgen, deren Kennnummer auf der PSA oder auf deren Verpackung angebracht wird. Dadurch wird es den Arbeitgebern erleichtert, die Ausrüstungen rechtssicher zu beschaffen.

Persönliche Schutzausrüstungen werden nach Gefährdungsstufen in drei Kategorien eingeteilt:

- I. Der Nutzer kann die Wirksamkeit der PSA selbst einschätzen: oberflächliche mechanische Verletzungen, Berührungen mit heißen Oberflächen 50 Grad Celsius, Sonneneinstrahlung, schlechtes Wetter etc.
- II. Jegliche PSA, die nicht unter I oder III fällt: Stöße, Schläge, Flammen von Schweißgeräten etc.
 - III. Schutz vor tödlichen Gefahren oder irreversible

SIEBEN SCHRITTE

Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung nach TBRS 1111

- 1. Informationen einholen
- 2. Gefährdungen ermitteln
- 3. Gefährdungen bewerten
- 4. Schutzmaßnahmen festlegen
- 5. Schutzmaßnahmen umsetzen
- 6. Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen
- 7. Ergebnisse dokumentieren

EINFACH VORGEHEN

Guter Einstieg

"Bei der erstmaligen Verwendung neuer Arbeitsmittel ermöglicht die vereinfachte Vorgehensweise einen guten Einstieg in die Gefährdungsbeurteilung, der im Zusammenspiel mit der später erforderlichen Überprüfung – systematisch genutzt werden kann." (TRBS 1111)